

Fußball-Sportverein Stadeln e.V.
- Vereinssatzung -

§ 1

Name und Zweck

a) Name

Der Verein führt den Namen Fußball-Sportverein Stadeln eingetragener Verein; er hat seinen Sitz Am Kronacher Wald 2 in 90765 Fürth-Stadeln und ist ins Vereinsregister eingetragen worden. Die postalische Anschrift ist identisch mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorstandes.

b) Zweck

Der Zweck des Vereins im Allgemeinen ist die Pflege des Sportes, insbesondere des Fußballsports entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Leitbild des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (sportliche und kulturelle Zwecke) verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Vorstandsmitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

§ 2

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV).

§ 3

Mitgliedschaft, Arten der Mitgliedschaft

a) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ih-

res/ihrer Erziehungsberechtigten.

b) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder, das sind Mitglieder über 18 Jahre, die entweder selbst aktiv am Spielgeschehen teilnehmen oder durch Zahlung des vollen Betrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- (2) Jugendliche Mitglieder, das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

a) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen.

b) Die Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der 1. Vorstand. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der 1. Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen, bzw. unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen.

a) Durch Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand erklärt werden kann.

b) Durch Ausschluss

67

- (1) Der Ausschluss muss erfolgen, wegen rechtskräftigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie bei Ausschlussurteil des Bayerischen Landessportverbandes.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wegen unwürdigen Verhaltens innerhalb des Vereins oder bei sportlichen Veranstaltungen oder wegen vereinschädigenden Verhaltens außerhalb des Vereins, wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nach schriftlicher Mahnung.
- (3) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind mit ausführlicher Begründung und überzeugenden Beweisen an die Vorstandschaft zu richten.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit und ist mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln.
- (5) Gegen diesen Beschluss steht dem/der Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Beschlusses ab) das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Abstimmung erfolgt auch dann mit Stimmzetteln, mit einfacher Mehrheit. Dem/der Betroffenen ist vor Abstimmung ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr einzuführen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Sports entsprechend den Anordnungen der Vorstandschaft (auch per Aushang) zu benutzen.
- (2) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind nicht passiv wahlberechtigt; sie sind aktiv stimm- und wahlberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht bis zum 31.03. jeden Jahres zu bezahlen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen sowie den Zusammenhalt nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das laufende Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung § 9,
- die Vorstandschaft § 10, § 11 und
- der Beirat § 12.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der 1. Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des 1. Vorstandes. Der 1. Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim 1. Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
6. Satzungsänderungen;
7. die Auflösung des Vereins;
8. die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Sportvereinen;

68

9. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes aktive Vereinsmitglied und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstandschaft, Aufgaben des 1. Vorstands

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen wie folgt:

1. Die engere (vertretungsberechtigte) Vorstandschaft, bestehen aus,
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand und zugleich Stellvertretende/r des 1. Vorstandes
2. die erweiterte Vorstandschaft, bestehen aus,
 - a) der engeren Vorstandschaft
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Vorstand im Bereich Finanzen
 - d) dem Vorstand im Bereich Infrastruktur
 - e) dem Vorstand im Bereich Fußball
 - f) dem Vorstand im Bereich Verwaltung

g) dem Ehrenpräsidenten (soweit von der Vorstandschaft ernannt)

Der 2. Vorstand übernimmt zugleich ein Resort der erweiterten Vorstandschaft, vornehmlich den Bereich Finanzen. Die Verteilung der Ressorts wird intern erfolgen. Die Vorstandschaft gibt sich hierzu ggf. eine Geschäftsordnung.

Die zwei Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Vorstandschaft und die Revisoren/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie führen die Geschäfte des Vereins, vertreten den Verein nach außen und berufen die Mitgliederversammlung ein.

(4) Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als 10.000 Euro können vom 1. Vorstand nur mit schriftlicher Zustimmung des Beirats abgeschlossen werden.

§ 11

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Aufgaben des Vorstandes im Bereich Finanzen

(1) Dem Vorstand im Bereich Finanzen obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er hat ein Kassenbuch zu führen, das über die verschiedenen Arten der Einnahmen und über die Verwendung der Ausgaben Aufschluss gibt.

(2) Er hat für den Eingang der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Forderungen durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenen Arten von Zahlungseingängen der Mitglieder zu führen.

(3) Er hat die an den Verein gerichteten Zahlungsaufforderungen anhand der Bestellunterlagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und den 1. Vorstand rechtzeitig auf drohende Über-

69
schreitungen, der für die einzelnen Ausgabengruppen veranschlagten Beiträge, aufmerksam zu machen.

(4) Zahlungen über 1.000 Euro bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorstand.

(5) Der Vorstand im Bereich Finanzen hat ferner 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisoren die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu erteilen. Bis zum gleichen Zeitpunkt, also 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, hat er dem 1. Vorstand den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen.

b) Aufgaben des/r Schriftführers/in

Der/die Schriftführer/in hat über jede Versammlung, sowohl über die Mitgliederversammlungen als auch über die Vorstandsversammlungen, Protokoll zu führen und führt darüber hinaus den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

c) Aufgaben des Vorstandes für den Bereich Infrastruktur

(1) Der Vorstand für den Bereich Infrastruktur hat an erster Stelle die Aufgabe, die Entwicklung der Anlagen des Vereins voranzutreiben. Zu seiner Hauptaufgabe gehören damit die Organisation zum Erhalt, zur Pflege und ggf. Weiterentwicklung der Sportanlage und deren Gebäude und Einrichtungen, die das Fundament für die sportlichen und sozialen Aktivitäten des Vereins darstellen.

Insbesondere, aber nicht abschließend, ist er damit verantwortlich für die

- Etablierung und Einteilung des Platzwartes (bzw. Ansprechpartner für diesen)
- Schlüsselverwaltung der Gebäude
- Fuhrparkverwaltung
- Bestellung des Gebrauchsmaterials für die Sportanlage
- Organisation der Handwerker
- Angebotseinholung für kleinere und größere Bauprojekte
- Sicherstellen der Funktion der Heizungs- und Sanitäranlagen, der Sportplatz- und Gebäudetechnik, der Funktion von Gerätschaften am Platz, des Fitnessraumes und der Kegelbahn

Als Hauptverantwortlicher ist er damit erster Ansprechpartner für den Gastwirt bei technischen Problemen des Vereinslokales und der Wohnungen. Er ist auch zuständig für die Sicherheit und Ordnung der Vereinsanlagen. Er hat in diesem Zusammenhang die Sauberkeit der Anlagen sicherzustellen und damit verbunden die Putz- und Hausmeisterdienste, sowie die vereinsinternen Arbeitsdienste zu koordinieren und zu überwachen.

(2) Der Vorstand für den Bereich Infrastruktur darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten einer unbegrenzten Anzahl von Gehilfen bedienen und einen Vertreter einsetzen, um die umfangreichen Aufgaben zu erfüllen und seinem Verantwortungsbereich gerecht zu werden. Sollten dafür entgeltliche Verpflichtungen entstehen (Vergütung, Aufwandsersatz oder ähnliches), bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft mittels einfacher Stimmenmehrheit.

d) Aufgaben des Vorstandes für den Bereich Fußball

(1) Der Vorstand im Bereich „Fußball“ ist verantwortlich für die gesamte Fußballabteilung. Seine Aufgaben umfassen insbesondere

- Die Entwicklung einer Strategie und Maßnahmen zur Strategieumsetzung, insbesondere zur Vorgabe einer Organisationsstruktur für den Bereich.
- Die Personalplanung aller Mannschaften (Senioren und Jugend) hinsichtlich Trainern, Spielern, Betreuern und sonstiger Gehilfen (bspw. medizinisches Personal) und die Sicherstellung der Qualifikation des eingesetzten Personals, ggf. durch Schulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen.
- Die Planung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebs sowie Anschaffung und Verwaltung der gewöhnlichen sportlichen Ausrüstung (Trikots, Bälle, Trainingshilfen usw.), nicht aber von Investitionsgütern.
- Die Einhaltung der Erfordernisse zum Pass- und Spielrecht.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit den Fußballsports betreffend, insbesondere im Hinblick auf den Spielbetrieb, nicht aber im Hinblick auf den Hauptverein.

(2) Der Vorstand für den Bereich Fußball darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten einer unbegrenzten Anzahl von Gehilfen bedienen und einen Vertreter einsetzen, um die umfangreichen Aufgaben zu erfüllen und seinem Verantwortungsbereich gerecht zu werden. Sollten dafür entgeltliche Verpflichtungen entstehen (Vergütung, Aufwandsersatz oder ähnliches), bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft mittels einfacher Stimmenmehrheit.

d) Aufgaben des Vorstandes für den Bereich Verwaltung

(1) Der Vorstand für den Bereich Verwaltung ist für alle administrativen Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Vorstandsbereich zugeordnet sind. Dazu gehören u. a.

- Förderungen, Zuschüsse (BLSV, BFV, Stadt)
- Kontaktperson für Verbände und Behörden
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (bezogen auf den Hauptverein)
- Ehrenamtsbeauftragter

(2) Ferner ist er zuständig für die Organisation von Veranstaltungen und die Einteilung/ Belegung der Sportplätze, Halle und Kabinen.

e) Aufgaben des Ehrenpräsidenten

(1) Der Ehrenpräsident ist zuständig für die Ansprache und Gewinnung von Sponsoren.

(2) Der Ehrenpräsident stellt das Bindeglied des Vereins zur Stadt Fürth dar und hat eine beratende Funktion zum Vorstand.

(3) Sofern kein Ehrenpräsident im Amt ist, gehen dessen Aufgaben in den Aufgabenbereich des 1. Vorstandes über.

70

§ 12

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, wobei zwingend jeweils 1 Mitglied/Vertreter aus der Abteilung Tennis bzw. der Vorstand der Tennisabteilung und ein Mitglied/Vertreter der Abteilung Fitness bzw. der Vorstand der Fitnessabteilung sein muss. Diese Mitglieder dürfen aber nicht zeitgleich in der Vorstandschaft (i.S.d. §§ 10, 11) tätig sein. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliedsversammlung gewählt.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen;
2. Schriftliche Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro bzw. 10.000 Euro jährlich bei Dauerschuldverhältnissen (§ 10 Abs. 5); bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro darf die Zustimmung durch den Beirat nur erteilt werden, wenn die Ausgabe von der Mitgliedsversammlung beschlossen wurde;
3. Entscheidung über Beschwerden bei abgelehnten Aufnahmeentscheidungen (§ 4 b);
4. alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

§ 13

Tennisabteilung

Die dem Hauptverein angeschlossene Tennisabteilung verwaltet sich unter eigener Führung und Regelung. Die gesonderte Befugnis zum eigenständigen Handeln ergibt sich aus der Vereinbarung vom 17.11.1982, die der Satzung als Anlage 2 beigelegt ist. Aus Informations- und Kontrollfunktionszwecken gegenüber dem Hauptverein hat der Vorstand/Abteilungsleiter Tennis zwingend einen Sitz im Beirat.

Anlage 2.
Bl. 32 SB

§ 14

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

a) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Mitgliedsversammlung, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit ¾-Mehrheit entscheidet.

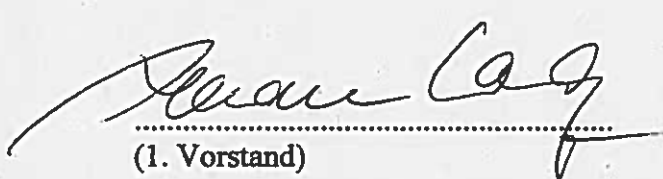
b) Verwendung des Vereinsvermögens

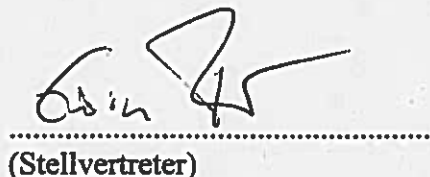
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb des Ortsteils Stadeln, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungentsprechende Zwecke des Vereins (entsprechend § 1) zu verwenden hat.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein dahin gehender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Verwendungszweckes durch das zuständige Finanzamt.

Sollte keine entsprechende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb des Ortsteils Stadeln gefunden werden oder kann sich die auflösende Mitgliederversammlung nicht auf eine solche innerhalb des Ortsteils Stadeln einigen können, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fürth, die dieses wiederum ausschließlich und unmittelbar für satzungentsprechende Zwecke (§ 1) innerhalb der Gebietskörperschaft zu verwenden hat.

Fürth, den 31.3.17


.....
(1. Vorstand)


.....
(Stellvertreter)

Jugenderholung 8/89
1.5.58)